

## Der italienische Bilderkrieg.

Fortsetzung des Abtransports.

Gestern nachmittags erschien die italienische Kommission wieder in der Akademie der bildenden Künste, um mit dem Bildertransport den Anfang zu machen. Vorher kam es zu einer Konferenz ganz nach dem Muster des Vorganges vom vergangenen Tage im kunsthistorischen Museum. Der Rektor gab den Italienern den Protest der Akademie bekannt und erklärte, sich nur der angedrohten Waffengewalt zu fügen. Diese Erklärung wurde auch schriftlich vorgelegt. Die an die Italiener ergangene Aufforderung, sie zu unterzeichnen, wurde, wie im kunsthistorischen Museum, verweigert, die Note aber entgegengenommen. Hierauf wurde an die für unser Kulturleben so schmerzliche Arbeit geschritten, die in diesem Falle um so verhängender war, als die Akademie ein Haus der lebenden Kunst ist, der sich heranbildenden Künstler, für deren gutes Gedeihen die Anschauung eine unerläßliche Forderung bedeutet. Die Arbeit des Abtransports der Gemälde ging langsam vor sich, denn es handelte sich zum Teil um die Abnahme großer Decken- und Wandgemälde in den italienischen Abteilungen der Akademie. Darunter die schönen Werke Paolo Veroneses: Die Stigmatisierung des heiligen Franziskus, die Anbetung der Hirten, Maria Himmelfahrt und Maria Verkündigung. Die Gemälde sind von den größten Dimensionen. Desgleichen die Wandbilder „Die Marter des heiligen Markus“ von Bellinano, die „Kreuzigung Christi“ von Donato Veneziano und die „Geburt Christi“ von Campagnola. Die Gemälde mußten zuerst entpannt und dann eingeholt werden. Diese langwierige und mit Vorsicht zu behandelnde Arbeit konnte gestern natürlich nicht zu Ende geführt werden, zumal auch Gerüste zu errichten waren. Einweilen ist von den 89 angeforderten Gemälden — ein Vasrelief und 80 anderen Kunstobjekten — erst die Hälfte fortgeschafft. Heute wird die Arbeit fortgesetzt werden.

### Die Forderungen an die Hofbibliothek.

Zu der Mitteilung, daß die italienische Kommission, die von der Direktion der Hofbibliothek die Ausfolgung von Handschriften und sonstigen Werken gefordert und im Falle der Nichtausfolgung mit Waffengewalt gedroht habe, ist zu bemerken, daß der Direktor der Bibliothek Marciana Cosola die Verhandlungen in höflichen Formen geführt hat, daß aber das Staatsamt des Außenwerts die Direktion der Hofbibliothek aufmerksam gemacht hat, daß, wenn die Ausfolgung nicht zugestanden werde, die Italiener mit Militärgewalt gedroht hätten. Zu den Ansprüchen selbst ist zu bemerken, daß sie in vieler Hinsicht völlig unbegründet erscheinen. Diese Auffassung betrifft vornehmlich die verlangten sechs Intinabeln, die schon 1868 ausgefolgt worden sind und bezüglich deren ein ausdrücklicher Verzicht vorliegt, weil Italien im Austausch für sie wertvolle und hervorragende andere Werke erhalten hat. Direktor Cocola betonte selbst bei den Verhandlungen, daß ihm eine peinliche Mission aufgetragen sei, die er erfüllen müsse. Ein besonders krasser Fall von Rechtsverletzung liegt bezüglich der musikalischen Drude vor. Venedig und Wien waren seinerzeit im Besitze unvollständiger musikalischer Ausgaben. Ein Zufall wollte, daß sich die unvollkommenen Stücke in beiden Bibliotheken ergänzt haben. So wurde denn ein Tauschgeschäft gemacht. Die Bibliotheken übergaben einander die Bruchteile, die sich dann in den beiden Bibliotheken zu vollständigen Exemplaren ergänzten. Dieser Tausch ist in aller Form rechtens geschehen. Nun verlangt Italien die im Tauschwege von Venedig an Wien abgetretenen Stücke zurück, ohne selbst dafür die Stücke geben zu wollen, die damals Wien an Venedig im besten Einvernehmen abgetreten hat.

### Der italienische Standpunkt.

Aus gut informierter italienischer Quelle erhält die Kerr. Wilhelm folgende Mitteilung. „Die italienische Mission erhebt berechtigten (?) Anspruch auf alle jene Kunstschätze, welche entweder im Laufe dieses Krieges oder vor dem Jahre 1866 aus Italien ausgeführt und seither nicht zurückgegeben wurden. Die Mission forderte die deutschösterreichische Regierung bereits vor mehr als einem Monate zur Auslieferung auf und wies in jedem einzelnen Falle ihr Eigentumsrecht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nach. Die deutschösterreichische Regierung machte jedoch Einwendungen, und zwar selbst in jenen Fällen, in denen es sich um die während des Krieges verschleppten Kunstgegenstände handelte, für welche die Pflicht der Rücklieferung doch sonnenklar ist. Die der Mission gemachten Schwierigkeiten verhinderten die Ordnung dieser Angelegenheit bis zum heutigen Tage. Der von der deutschösterreichischen Regierung gemachte Unterschied zwischen den innerhalb der im Waffenstillstandsverträge festgesetzten Linie befindlichen Gebiete und den außerhalb liegenden, d. h. zwischen Gebieten, die früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten und die außerhalb der Monarchie lagen, ist für die Frage, ob die Auslieferung der in Frage stehenden Kunstschätze verhindert oder verzögert werden soll, nicht wichtig; denn Italien will nur die in die in den besetzten Gebieten früher bestandenem Eigentumsverhältnisse wiederherstellen, wie sie vor dem Kriege bestanden haben. Damit soll aber in keiner Weise die künftige Staatszugehörigkeit dieser Gebiete präjudiziert werden, da die Entscheidung hierüber ausschließlich der Friedenskonferenz vorbehalten bleibt. Italien achtet das internationale Prinzip, den besetzten Gebieten während der

Dauer des Waffenstillstandes ihre Verwaltung nach den dort bisher bestandenen Rechtsgrundsätzen zu belassen. In dem von der deutschösterreichischen Regierung besonders erwähnten Aquileia beließ die italienische Regierung die Leitung des dortigen Museums in denselben Händen, in denen sie sich unter der früheren Regierung befand. Dieser Funktionär wird auch die wenigen von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Regierung im Jahre 1915 fortgeschafften und gegenwärtig in Wien befindlichen Kunstgegenstände übernehmen. Die deutschösterreichische Regierung unterließ es aber, der italienischen Mission auf ihre Ansprüche eine klare und bündige Antwort zu geben und machte auch in Angelegenheit der Ansprüche auf die vor dem Jahre 1866 fortgeschafften Kunstgegenstände die Angelegenheit hinauschiebende Einwendungen, so daß sich die italienische Mission schließlich veranlaßt sah, die deutschösterreichische Regierung aufzufordern, ihr bis zu einem festen Termin ihre Entschlüsse bekannt zu geben. Dies geschah, um die in der Sache geführten Verhandlungen nicht noch länger hinauszuziehen und — weil die Wiener Presse die Sache aufgegriffen hatte und zu ihr Stellung nahm. Die italienische Mission hat es zu wiederholten Malen und ausführlich bewiesen (?), daß die aus Italien im Jahre 1866 fortgeschafften und nun zurückgeforderten Kunstgegenstände unstrittig italienisches Volksgut sind, denn sie gehören Kirchen, Palästen und Instituten, die italienischer Volksbesitz sind, ferner bewiesen (?), daß sie zu verschiedenen Zeiten durch Machtwort von dort entfernt wurden, einzig und allein zum Zwecke, verschiedene Kunst- und andere Sammlungen Wiens zu bereichern; schließlich bewiesen (?), daß alle im Jahre 1866 getroffenen Vereinbarungen, sie in Wien in Aufbewahrung zu lassen, mit Ausschluß jedes Rechtsanspruches seitens Italiens den italienischen Kommissären damals durch die Notwendigkeit aufgezwungen wurden, Verträge unter Umständen abzuschließen, in welchen Italien in der politischen und militärischen Zwangslage, in der es sich befand, den rechtlichen Standpunkt nicht genügend energisch zu vertreten vermochte. Die italienische Mission in Wien führte ferner aus, daß der Umstand, daß heute auch solche Kunstgegenstände zurückgefordert werden, die in den Verhandlungen der Jahre 1866 und 1868 nicht erwähnt wurden, darauf zurückzuführen ist, daß man damals noch nicht über alle ohne oder doch mit mangelhaftem Rechtstitel erworbenen Kunstgegenstände informiert war (!) oder aber keine genügenden Beweismittel zur Hand hatte, die dagegen heute nicht mangeln. Es ist falsch, aus der Unterlassung von Reklamationen zur damaligen Zeit zu schließen, daß Italien seinerzeit der Berechtigung seiner Ansprüche nicht sicher gewesen wäre. — Alles in Allem genommen, hat sich Italien in den Grenzen seines absoluten Rechtes gehalten. (!) Sowohl was den Gegenstand selbst betrifft, als auch bezüglich seines Vorgehens; denn es wurde dabei streng die Nichtschränkung befolgt, daß die Entscheidung über die Wiederauslieferung der Kunstgegenstände niemand Anderem, als der gegenwärtigen Regierung als Verwalterin der hinterlegten Objekte zustehe. Gerade darum, weil es sich hier um eine Präjudizialfrage handelt, hat die italienische Regierung beschlossen, sie zum Gegenstande von Verhandlungen innerhalb der Waffenstillstandsbesprechungen zu machen, damit die Angelegenheit im Interesse der beiden beteiligten Regierungen und zu gegenseitigem Vorteile (!), entschieden werde.“

### Erkaiser Karl und die Ueberführung der Kunstschätze.

Ein Vertreter der Schweizerischen Telegrapheninformation hatte eine Unterredung mit einer Persönlichkeit, die durch ihre Stellung in der Lage ist, die Ansichten Erkaisers Karl über die Einführung der Kunstschätze durch die Italiener zu kennen. Der Gewährsmann sagte, Erkaisers Karl, der sich immer als rechtmäßiger Eigentümer der in seinem Besitze befindlichen Bilder und Kunstgegenstände ansah und ansehen mußte, befindet sich in der Situation eines Privatmannes, in dessen Haus eine höhere Gewalt einbringt und ihn seines Eigentums, an dem er sich stets freute, beraubt. Erkaisers Karl fühlt sich in seinem Eigentumsrechte durch die gewaltsame Entfernung der Kunstschätze aufs tiefste verletzt, doch bleibt ihm augenblicklich nichts anderes übrig, als passiv zuzusehen, vielleicht ohne größere Hoffnung, wieder zu seinem Besitze zu gelangen. Staatsnotar Dr. Sylvester hat durch seinen Protest alles getan, was er momentan tun konnte. Dieser Protest wird vom Erkaisers Karl als Privatmann mit erhoben. Was speziell die Entfernung der Gobelins aus dem Schönbrunner Schlosse betrifft, wäre festzustellen, daß diese überhaupt nicht als Eigentum Erkaisers Karl zu betrachten sind, sondern tatsächlich dem Hofarar gehören, also Staats Eigentum darstellen, das von der jeweiligen Regierung dem Kaiser zur Verfügung gestellt wurde. Die Entfernung der Gobelins durch die Italiener bedeutet also einen Eingriff in den Besitz des deutschösterreichischen Staates.

### Protest der nationaldemokratischen Vereinigung

Die nationaldemokratische Vereinigung der Abgeordneten der deutschösterreichischen Nationalversammlung richtete an das geschäftsführende Präsidium des Regierungsdirektoriums eine Note, in der sie auf das entschiedenste gegen die Preisgabe unermeßlicher Kulturwerte an die Italiener protestiert. Sie erhebt im besonderen Protest dagegen, daß nicht einmal der Versuch gemacht wurde, die Angelegenheit dem einzig dazu kompetenten Staatsrat vorzulegen. Direktorium und Kabinett sind nach keiner Richtung hin befugt, Beschlüsse zu fassen, durch welche unermeßliche Werte des Staates hingegeben werden, und über welche zu verfügen übrigens formell nur den zur Liquidierung des ehemaligen österreichischen Gemeinbesitzes eingesetzten Stellen zusteht. Als äußerst bedenklich muß es angesehen werden, daß die Bekanntgabe der unerhörten Tatsache an das Publikum verspätet und in durchaus verschleierte, die ungeheure Schwere des Verlustes nicht klar kennzeichnender Weise erfolgt ist. Es müssen daher jene Faktoren, welche unbefugt sich diese Preisgabe haben zu schulden kommen lassen, persönlich für die gerandeten Werte haftbar gemacht werden.